

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.10.2017

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.3-1/17

Zulassungsnummer:

Z-86.3-72

Geltungsdauer

vom: **25. Oktober 2017**

bis: **11. Dezember 2019**

Antragsteller:

CEAG Notlichtsysteme GmbH

Senator-Schwartz-Ring 26

59494 Soest

Zulassungsgegenstand:

**Elektroverteiler (variable Bestückung) für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit
Funktionserhalt**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen. Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen vom Typ "AT-S ESF30 C10", "US-S ESF30 13-S" (jeweils Ausführung Wandgehäuse) und Typ "AT-S ESF30 C30" und "US-S ESF30 28-S" (jeweils Ausführung Standgehäuse) mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall¹.

Der Zulassungsgegenstand besteht jeweils aus einem Verteilergehäuse und elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln und wird in den Außenabmessungen und Ausführungen entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1.2 hergestellt.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der jeweils werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.3) für die Verwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Die in den Zulassungsgegenstand einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.2 Der Zulassungsgegenstand vom Typ "AT-S ESF30 C10" bzw. "US-S ESF30 13-S" muss hängend an massiven Wänden ($d \geq 240$ mm) mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "AT-S ESF30 C30" bzw. "US-S ESF30 28-S" muss stehend an massiven Wänden ($d \geq 240$ mm) und auf massiven Decken ($d \geq 150$ mm) aus nichtbrennbaren³ Baustoffen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand wird werkseitig hergestellt. Er besteht im Wesentlichen jeweils aus einem Verteilergehäuse mit Gehäuseverschluss, integriertem Kabelabkühlraum, Kabeleinführung und Lüftungssystem sowie den eingebauten elektrischen/elektronischen

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nach Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.3-72

Seite 4 von 10 | 25. Oktober 2017

Betriebsmitteln.⁴

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Verteilergehäuse

2.1.2.1 Bestandteile und verwendete Bauprodukte

Das Verteilergehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem einflügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, einer Kabeleinführung, einem Lüftungssystem, einem integrierten Kabelabkühlraum sowie Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe) und ggf. einem Sockel.

2.1.2.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Verteilergehäuse werden in den Abmessungen nach Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 4 und 7 bis 9 werkseitig hergestellt.

Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Gehäuse- typ	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
AT-S ESF30 C10 US-S ESF30 13-S	Wand- gehäuse	1150	885	400	1006*	741	288,5
AT-S ESF30 C30 US-S ESF30 28-S	Stand- gehäuse	1990**	885	400	1846*	741	288,5

* maximale Höhe inclusive integriertem Kabelabkühlraum

** zuzüglich 200 mm Sockel

2.1.2.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Verteilergehäuses

Das Verteilergehäuse besteht aus Bauplatten (Gipsfaser- und Kalziumsilikatplatten), Beschlägen, Bändern, Metallteilen und einem Verschlussystem⁴.

Das Verschlussystem besteht aus einer 4-Punkt-Verriegelung mittels Schwenkhebel.

Im Inneren des Zulassungsgegenstandes vom Typ "AT-S ESF30 C10" und "US-S ESF30 13-S" sind werkseitig die Bohrungen für die Befestigung der Verteilergehäuse eingebracht.

Auf der Rückseite des Zulassungsgegenstandes vom Typ "AT-S ESF30 C30" und "US-S ESF30 28-S" sind werkseitig Befestigungslaschen angebracht.

2.1.2.3.1 Be- und Entlüftung

Im Gehäuseverschluss des Verteilergehäuses ist ein Lüftungssystem⁴ entsprechend den Anlagen 2 bis 5 und 7 bis 10 werkseitig angeordnet.

Das Lüftungssystem besteht aus je einem Lüftungselement in einer Zuluftöffnung und einer Abluftöffnung. Auf der Innenseite des Gehäuseverschlusses vor der oberen Lüftungsöffnung ist ein spezieller Ventilator angeordnet (siehe Anlagen 1 und 6). Die Öffnungen sind mit Schutzgittern abgedeckt.

2.1.2.3.2 Kabeleinführungen und Kabelabkühlraum

Die Kabeleinführung des werkseitig hergestellten Verteilergehäuses besteht aus einer Öffnung in der Oberseite des Gehäuses, welche mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff verfüllt ist (siehe Anlagen 2, 4, 5, 7, 9 bis 12).

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.3-72

Seite 5 von 10 | 25. Oktober 2017

Für die Abdeckung der Kabeleinführung auf der Gehäuseaußenseite ist eine Kabelplatte gemäß den Anlagen 2 und 7 werkseitig befestigt.

In den oberen Gehäuseteil ist werkseitig ein Kabelabkühlraum (siehe Anlagen 1, 3, 4, 6, 8, 9, 11 und 12) integriert.

2.1.2.3.3 Sockel

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "AT-S ESF30 C30" und "US-S ESF30 28-S" hat einen werkseitig hergestellten Sockel aus Stahlblech⁴.

2.1.3 Elektrische und elektronische Einbauten

2.1.3.1 Sofern zur Steuerung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage Steuerungs- und Bussysteme verwendet werden, muss sichergestellt sein, dass bei einer fehlerhaften Übertragung oder vollständigem Ausfall der Signale die Funktion der Sicherheitsbeleuchtungsanlage (bauaufsichtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlage) nicht beeinträchtigt wird.

2.1.3.2 In die Verteilergehäuse dürfen nur die in den Tabellen 5 bis 8 der Anlagen 15 und 16 aufgeführten elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel der Kategorien B und C, unter Beachtung der zutreffenden VDE-Bestimmungen eingebaut werden. Dabei ist die Zuordnung der elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel zu der jeweiligen Kategorie einzuhalten.

Innerhalb der Kategorie B können die elektrischen Betriebsmittel variabel angeordnet werden, siehe Anlagen 1 und 6 und Tabellen 5 und 6 der Anlage 15.

Die elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel der Kategorie C müssen den Angaben der Tabellen 7 und 8 der Anlage 16 entsprechen und gemäß den Anlagen 1 und 6 im Verteilergehäuse angeordnet sein.

Die eingebauten elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel der Kategorien B und C müssen im Brandfall über den Zeitraum des geforderten Funktionserhalts funktionsfähig bleiben.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Verteilergehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene bzw. europäisch technisch bewertete Dübel mit Schrauben entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäischen technischen Zulassung bzw. europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Jeder Zulassungsgegenstand ist vollständig - mit Verteilergehäuse, Kabeleinführung, Be- und Entlüftungssystem, integriertem Kabelabkühlraum und ggf. Sockel sowie elektrischen/ elektronischen Betriebsmitteln - werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel
- Überprüfung der Einhaltung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.3-72

Seite 7 von 10 | 25. Oktober 2017

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes**3.1 Planung und Bemessung****3.1.1 Planung**

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Verwendung des Zulassungsgegenstandes resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "AT-S ESF30 C30" bzw. "US-S ESF30 28-S" ist jeweils mit einem Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.2.3.3 ausgestattet.

Für die Befestigung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.3-72

Seite 8 von 10 | 25. Oktober 2017

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Zulassungsgegenstandes darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer des angrenzenden Bauteils nach Abschnitt 1.2.2 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Sofern an den Elektroverteiler für die Sicherheitsbeleuchtungsanlage weitere Anlagen und Einrichtungen angeschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass die Funktion der Sicherheitsbeleuchtungsanlage nicht beeinträchtigt wird (vgl. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²)

Die Kabel müssen die Stromversorgung des Verteilers und der angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsbeleuchtungsanlage für die Dauer des Funktionserhalts gewährleisten.

Dabei dürfen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel, in Abhängigkeit vom Zulassungsgegenstand, die in der Tabelle 2 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte

	Typ AT-S ESF30 C10	Typ US-S ESF30 13-S	Typ AT-S ESF30 C30	Typ US-S ESF30 28-S
max. Gesamt- leiterquer- schnitt des Einzelleiters	4x35mm ² / 16 mm ²	4x35mm ² / 16 mm ²	4x35mm ² / 16 mm ²	4x35mm ² / 16 mm ²
max. Gesamt- leiterquerschnitt	932 mm ²	932 mm ²	1082 mm ²	1082 mm ²

3.1.2 Bemessung der elektrischen Betriebsmittel

3.1.2.1 Kategorie B

Innerhalb der Funktionsbaugruppe der Kategorie B dürfen elektrische Betriebsmittel der Baugruppen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.3.2 und den Anlage 1, 6 und 15 verwendet werden.

3.1.2.2 Kategorie C

Die elektrischen Betriebsmittel der Kategorie C müssen am angegebenen Einbauort entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.3.2 und den Anlagen 1, 6 und 16 angeordnet werden.

3.1.2.3 Maximal zulässige Anschlussleistung je Typ des Zulassungsgegenstandes

Die maximal zulässige Anschlussleistung in Abhängigkeit vom Typ des Zulassungsgegenstandes darf die in der Tabelle 3 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 3: maximal zulässige Anschlussleistung je Typ des Zulassungsgegenstandes

	Typ AT-S ESF30 C10	Typ US-S ESF30 13-S	Typ AT-S ESF30 C30	Typ US-S ESF30 28-S
max. zulässige Leistung	7.600 W	7.600 W	10.800 W	10.800 W
max. Entnahmestrom und Spannung	35 A 230 V AC/220VDC	35 A 230 V AC/220VDC	50 A 230 V AC/220VDC	50 A 230 V AC/220VDC

3.2 Bestimmungen für die Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 und des Funktionserhalts von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die eingebauten elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel des jeweiligen Zulassungsgegenstandes nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geschultem Personal, das ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzt, angeschlossen und gewartet werden. Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat hierzu die ausführenden Unternehmen (Verarbeiter) über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu unterrichten.

3.2.2 Einführung der Kabel

Es dürfen Kabel mit maximal zulässigen Leiterquerschnitten nach Abschnitt 3.1.1 durch die Kabeleinführungen gemäß Abschnitt 2.1.2.3.2 in das Verteilergehäuse eingeführt werden.

Bei der Einführung der Kabel in den Zulassungsgegenstand ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Zulassungsgegenstand sowie der Kabelabkühlraum durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.2.3 Aufstellung des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "AT-S ESF30 C10" bzw. "US-S ESF30 13-S" ist an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 nach Abschnitt 3.2.4 zu befestigen.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "AT-S ESF30 C30" bzw. "US-S ESF30 28-S" ist auf einem Sockel nach Abschnitt 2.1.2.3.3 auf Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufzustellen und an der jeweiligen angrenzenden Massivwand nach Abschnitt 3.2.4 zu befestigen.

Die Standsicherheit des jeweiligen Zulassungsgegenstandes ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

3.2.4 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "AT-S ESF30 C10" und "US-S ESF30 13-S" muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen - Bohrungen in der Gehäuserückwand - erfolgen (siehe Anlagen 3, 4 und 11).

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "AT-S ESF30 C30" und "US-S ESF30 28-S" muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – sog. Befestigungsglaschen - erfolgen (siehe Anlagen 7 bis 9 und 12).

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

3.2.5 Maximal zulässige Anschlussleistung je Zulassungsgegenstand

Die maximal zulässige Anschlussleistung in Abhängigkeit vom Typ des Zulassungsgegenstandes darf die in Abschnitt 3.1.2.3 angegebenen Werte nicht übersteigen.

3.3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Der Zulassungsgegenstand muss auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁵ in Verbindung mit DIN EN 13306⁶ entsprechend den Herstellerangaben ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

⁵ DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung
⁶ DIN EN 13306:2010-12 Begriffe der Instandhaltung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.3-72

Seite 10 von 10 | 25. Oktober 2017

Der Elektroverteiler für die Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft - nach den Vorgaben des Herstellers und der VDE-Bestimmungen - zu prüfen.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen und zu beschreiben.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat darauf hinzuweisen, dass bei Verteilergehäusen mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

Auf Veranlassung des Eigentümers des Zulassungsgegenstandes muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Anlage aufzubewahren.

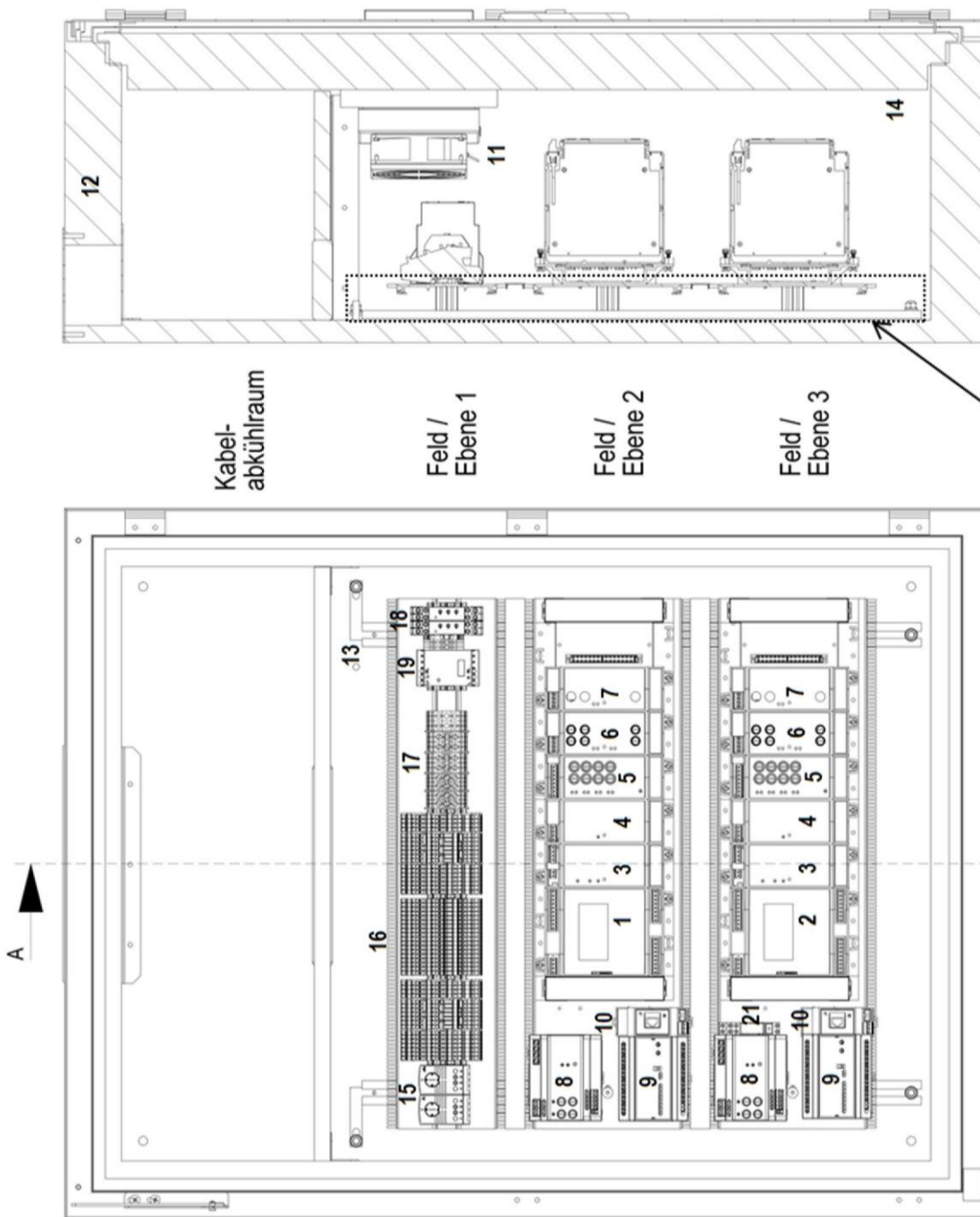
Die eingebauten elektrischen/elektronischen Betriebsmittel des jeweiligen Zulassungsgegenstandes nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geschultem Personal, das ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzt, angeschlossen und gewartet werden.

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhandigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.3-72



13 Montagesystem aus Aluminium-Profilen

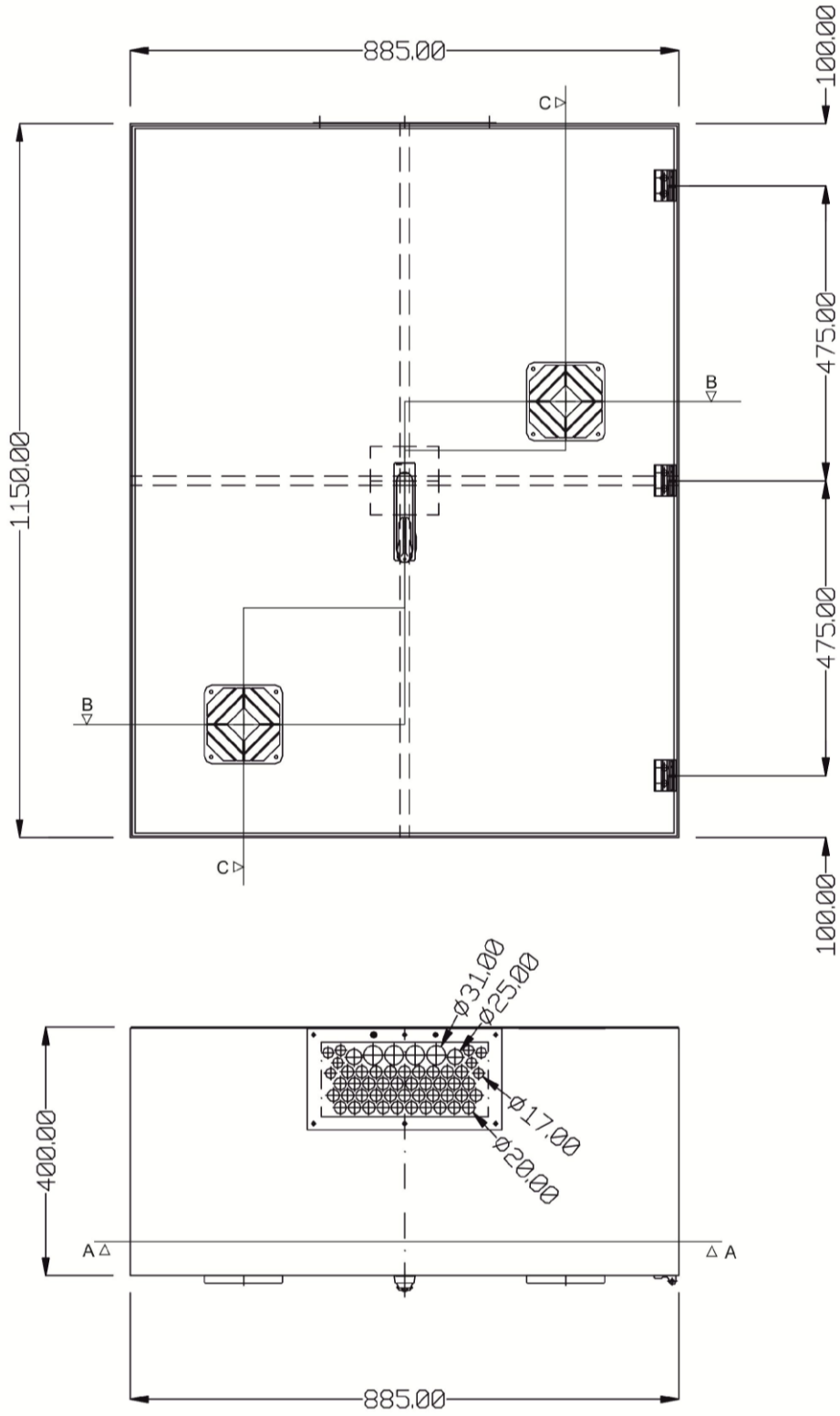
- 15 = Temperaturfühler zur Steuerung des Lüfters
- 16 = Anschlussklemmen (Tabelle 5 B7-B10)
- 17 = Anschlussklemmen (Tabelle 5 B1-B6)
- 18 = Temperaturwächter
- 19 = Netzteil 230V AC-DC 24V 1,25A
- 21 = Relais

- 1 = CU CG-S Control Unit
- 2 = CU-S+ Control Unit
- 3 = DCM / DC-DC Modul
- 4 = ACM / AC-AC Modul
- 5-8 = Stromkreisumschaltung
- 9 = DLS und TLS Modul
- 10 = WEB Modul
- 11 = AC-Lüfter 4650N
- 12 = Häwa Wandschrank
- 13 = Montagesystem aus Aluminium-Profilen
- 14 = Temperatursensor TF in Ansaugöffnung

Sicherheitsbeleuchtungssystem
 Typ AT-S+ ESF30 C10 und US-S ESF30 13-S

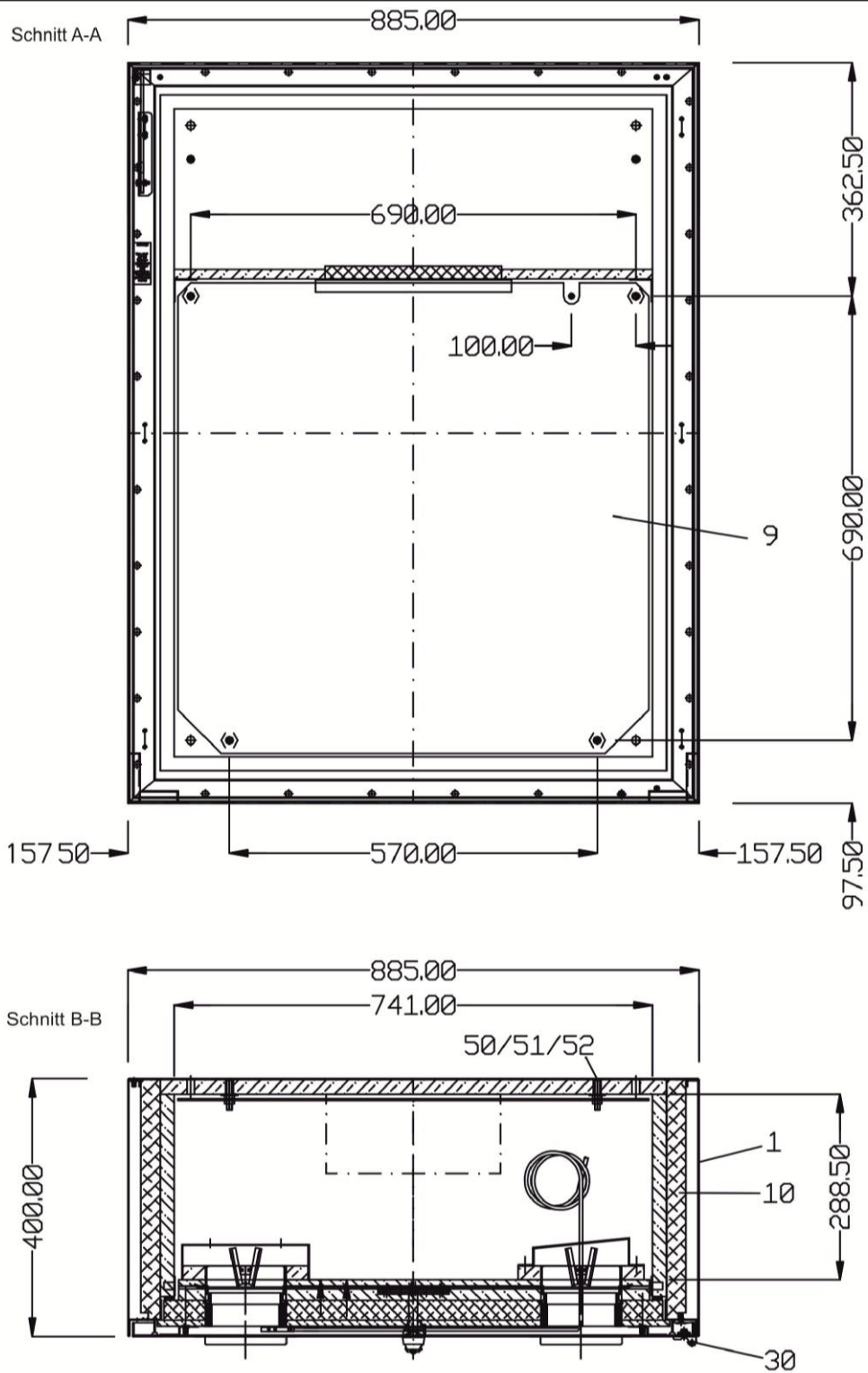
Ansicht Bestückung mit Betriebsmitteln
 Wandgehäuse

Anlage 1



elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.3-72

<p>Sicherheitsbeleuchtungssystem Typ AT-S+ ESF30 C10 und US-S ESF30 13-S</p>	<p>Anlage 2</p>
<p>Ansicht und Draufsicht Wandgehäuse</p>	



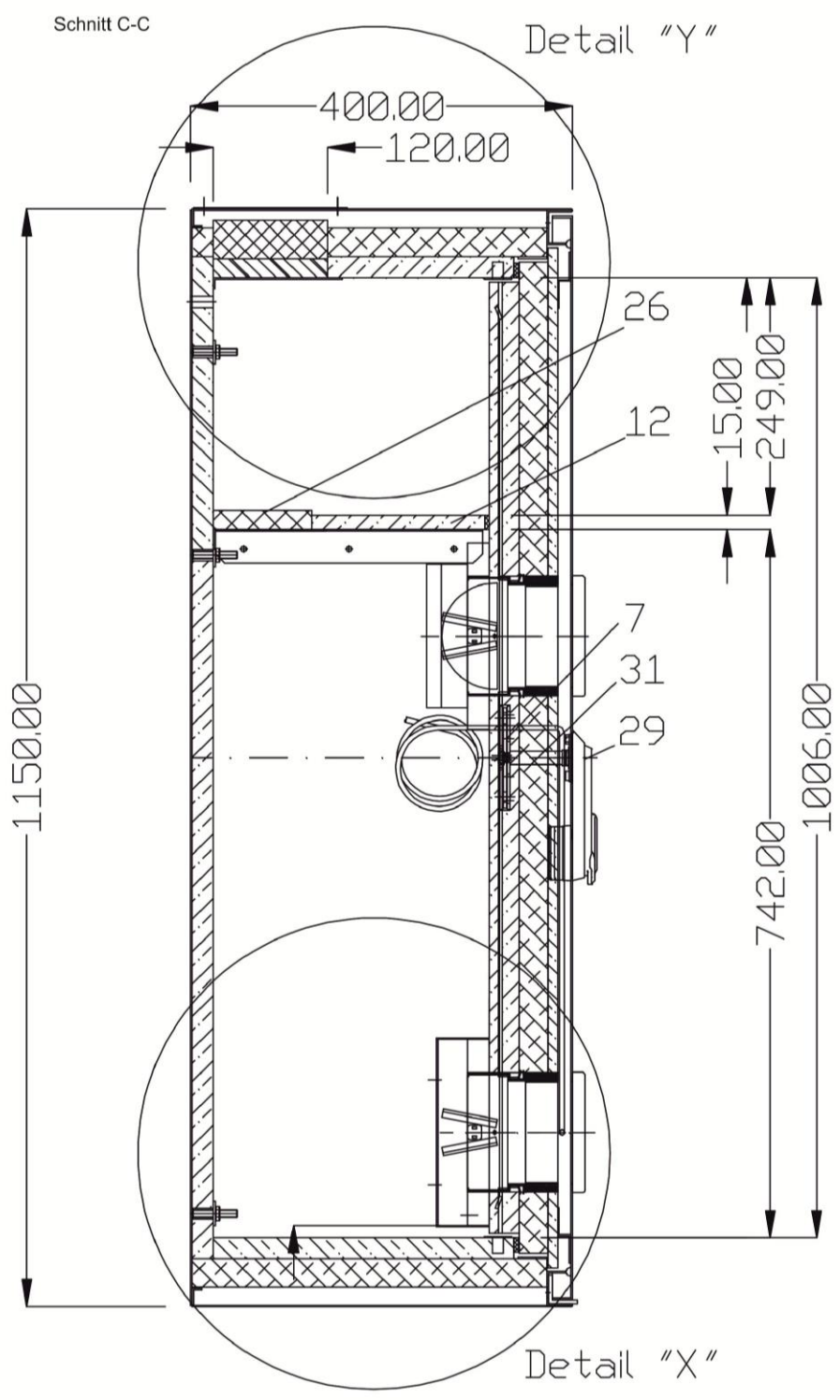
Positionsnummern siehe Anlage 13

Sicherheitsbeleuchtungssystem
Typ AT-S+ ESF30 C10 und US-S ESF30 13-S

Schnitt A-A, Schnitt B-B
Wandgehäuse

Anlage 3

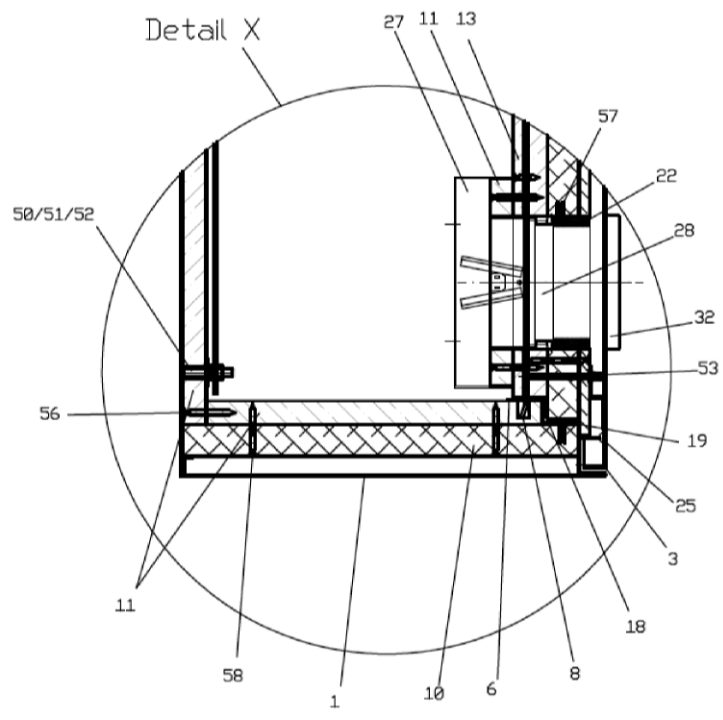
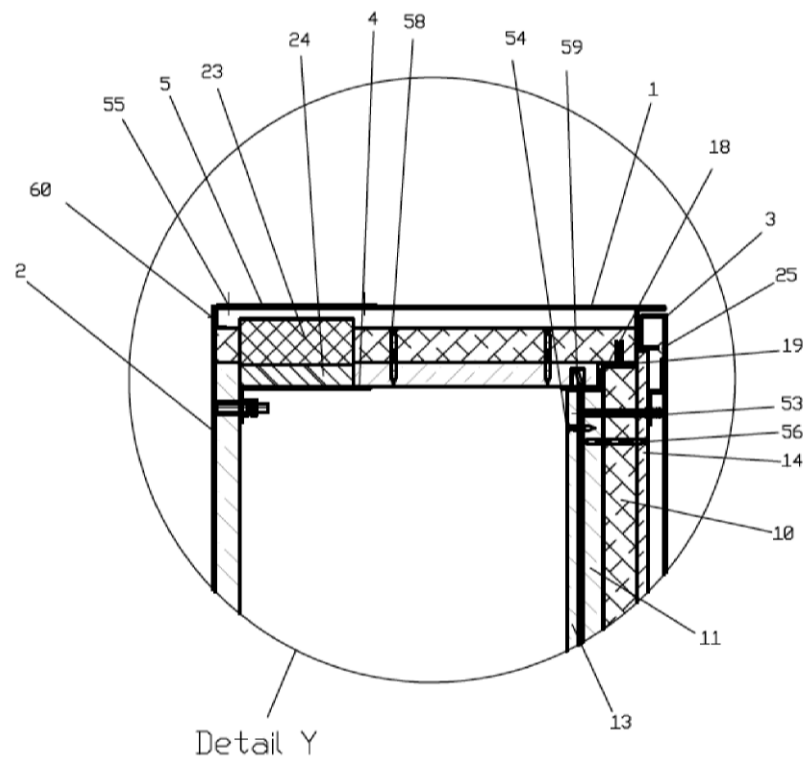
elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.3-72



Positionsnummern siehe Anlage 13

<p>Sicherheitsbeleuchtungssystem Typ AT-S+ ESF30 C10 und US-S ESF30 13-S</p>	<p>Anlage 4</p>
<p>Schnitt C-C Wandgehäuse</p>	

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.3-72

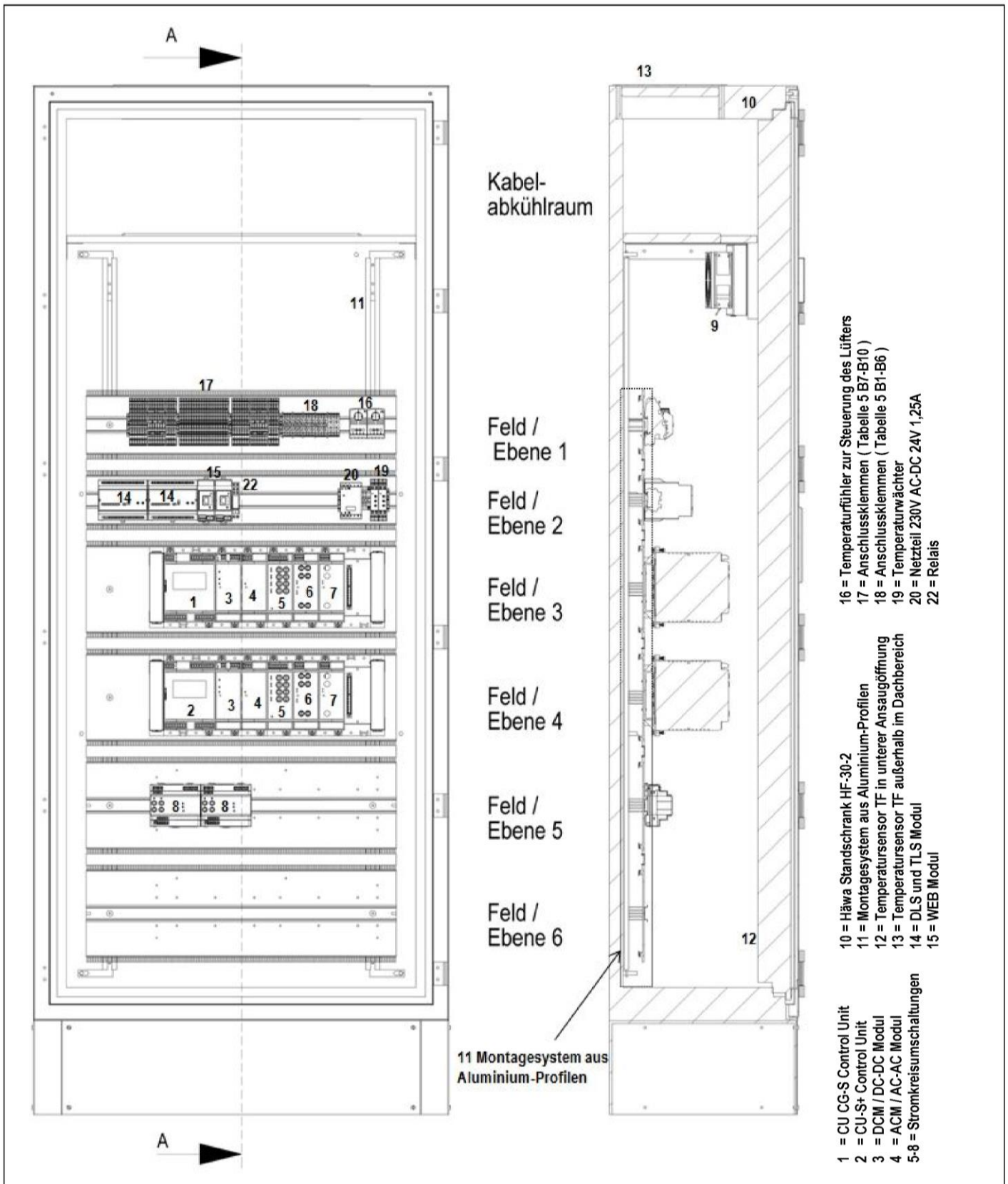


Positionsnummern siehe Anlage 13

<p>Sicherheitsbeleuchtungssystem Typ AT-S+ ESF30 C10 und US-S ESF30 13-S</p>	<p>Anlage 5</p>
<p>Details Wandgehäuse</p>	

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-86.3-72

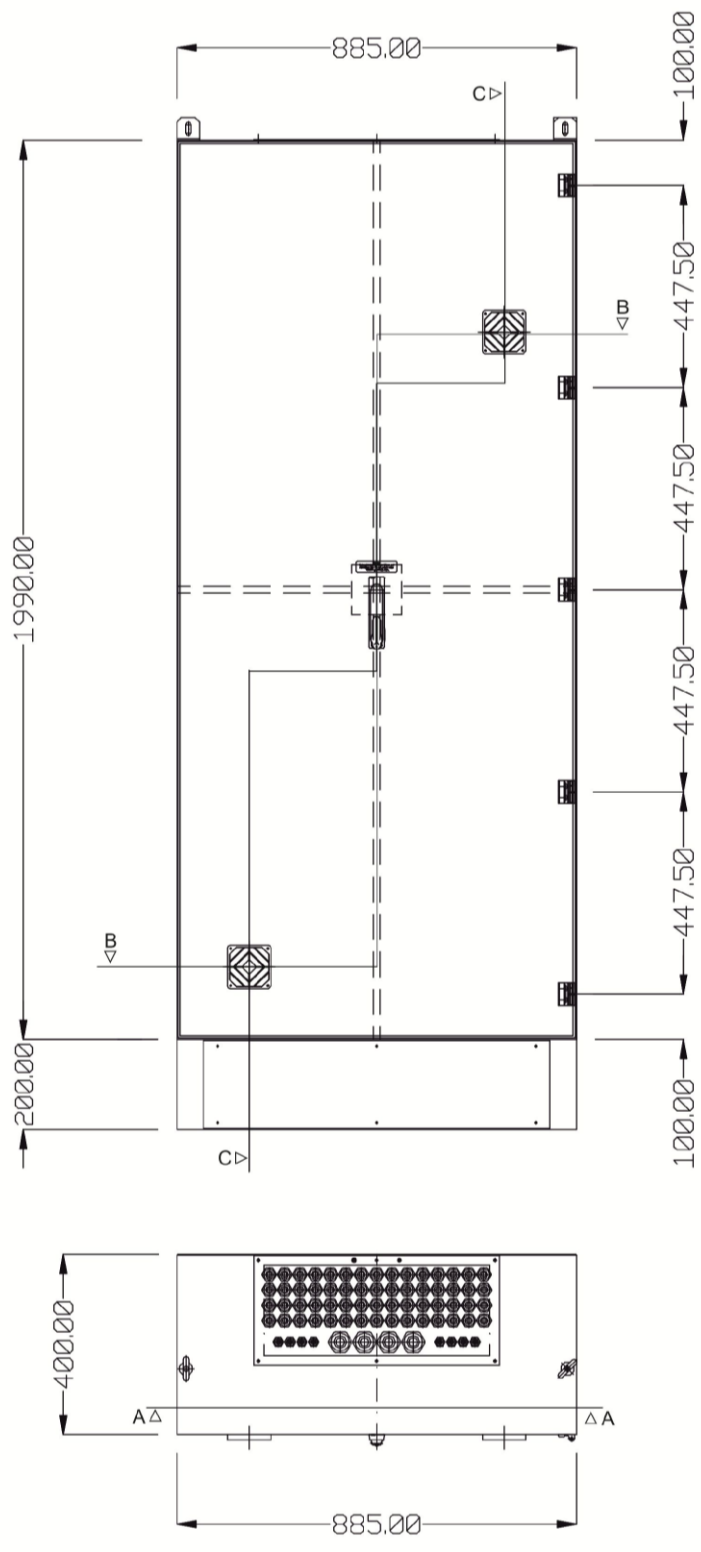
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.3-72



**Sicherheitsbeleuchtungssystem
 Typ AT-S+ ESF30 C30 und US-S ESF30 28-S**

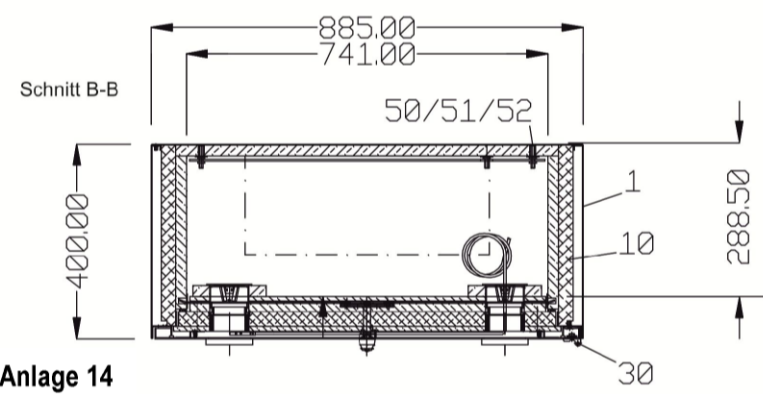
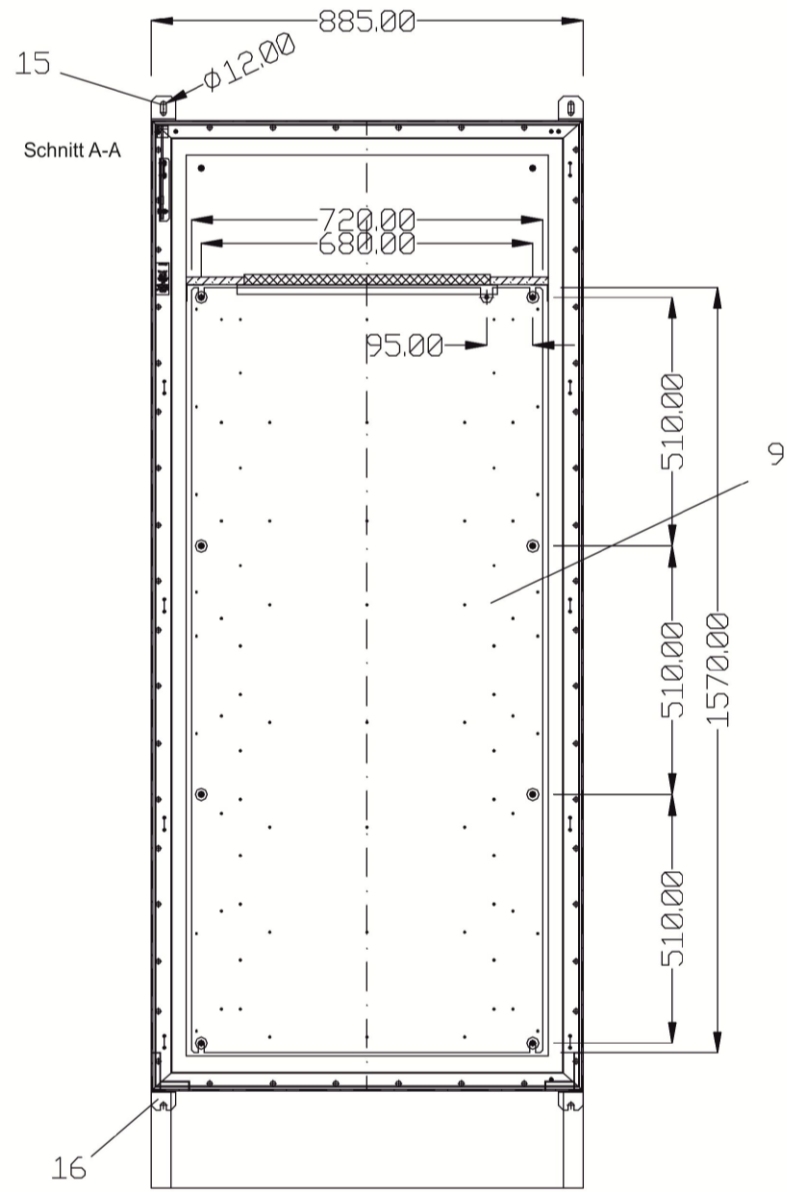
**Ansicht Bestückung mit Betriebsmitteln,
 Standgehäuse**

Anlage 6



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.3-72

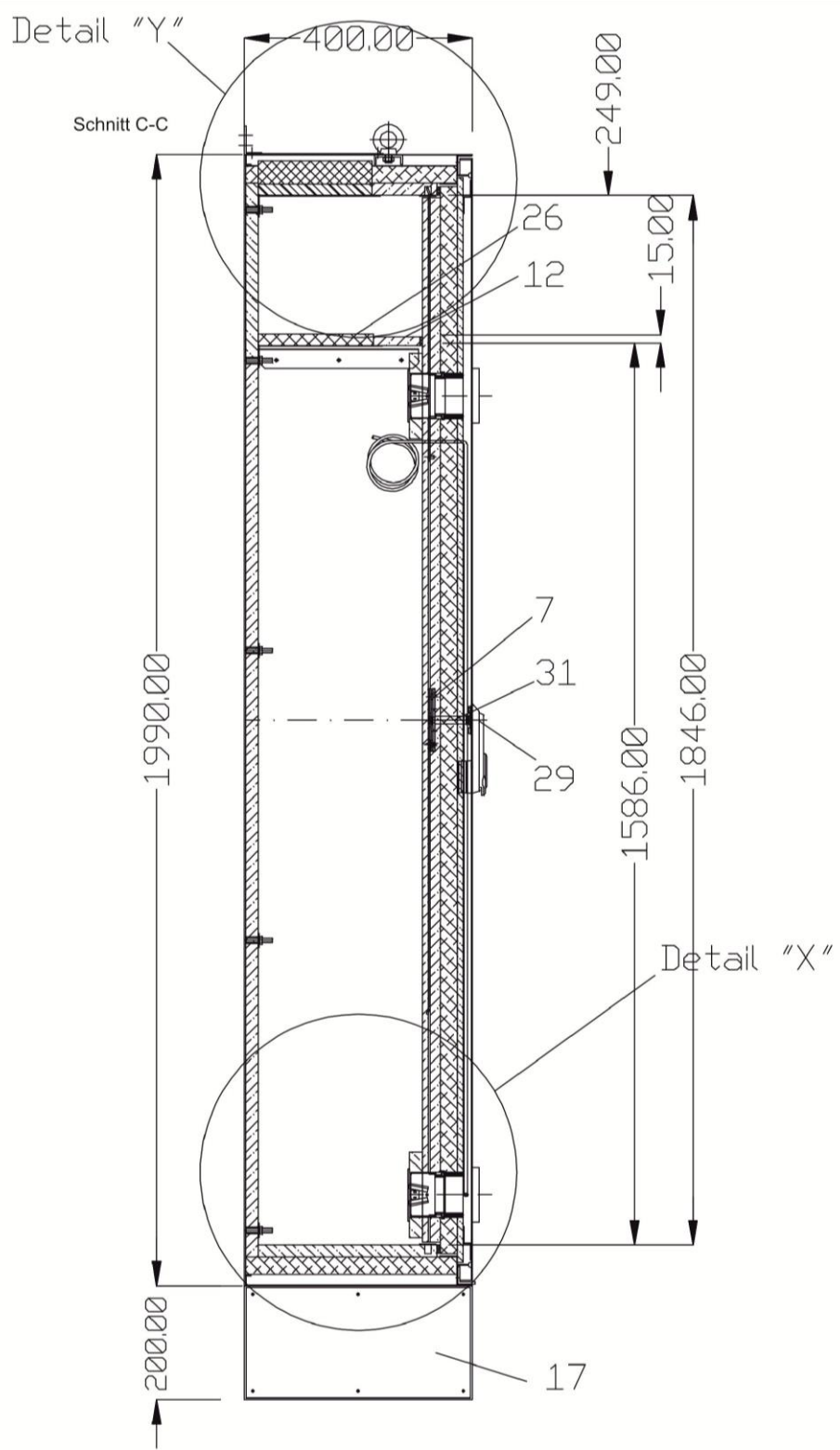
<p>Sicherheitsbeleuchtungssystem Typ AT-S+ ESF30 C30 und US-S ESF30 28-S</p>	<p>Anlage 7</p>
<p>Ansicht und Draufsicht Standgehäuse</p>	



Positionsnummern siehe Anlage 14

<p>Sicherheitsbeleuchtungssystem Typ AT-S+ ESF30 C30 und US-S ESF30 28-S</p>	<p>Anlage 8</p>
<p>Schnitt A-A, Schnitt B-B Standgehäuse</p>	

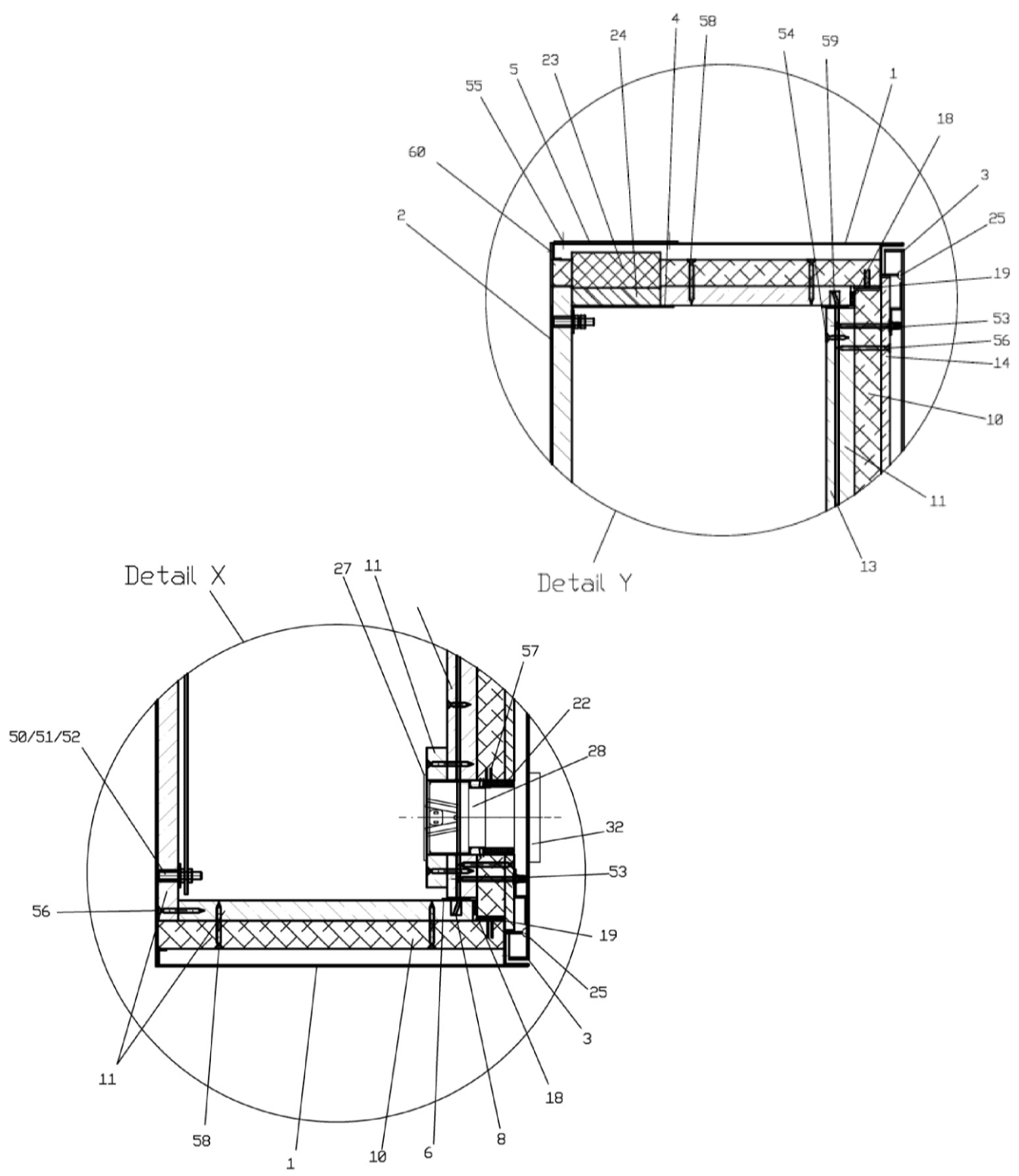
elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.3-72



Positionsnummern siehe Anlage 14

<p>Sicherheitsbeleuchtungssystem Typ AT-S+ ESF30 C30 und US-S ESF30 28-S</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 9</p>
<p>Schnitt C-C Standgehäuse</p>	

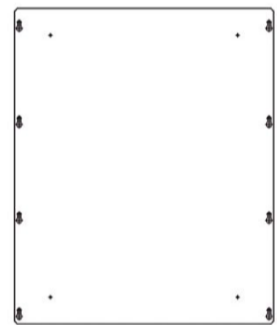
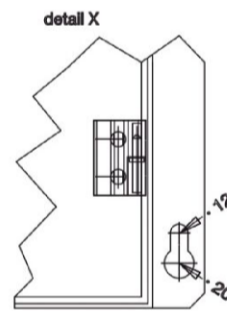
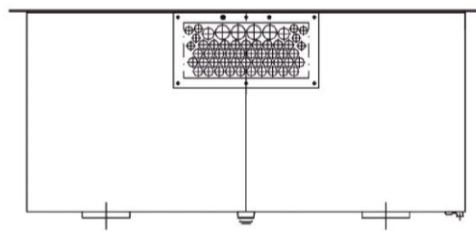
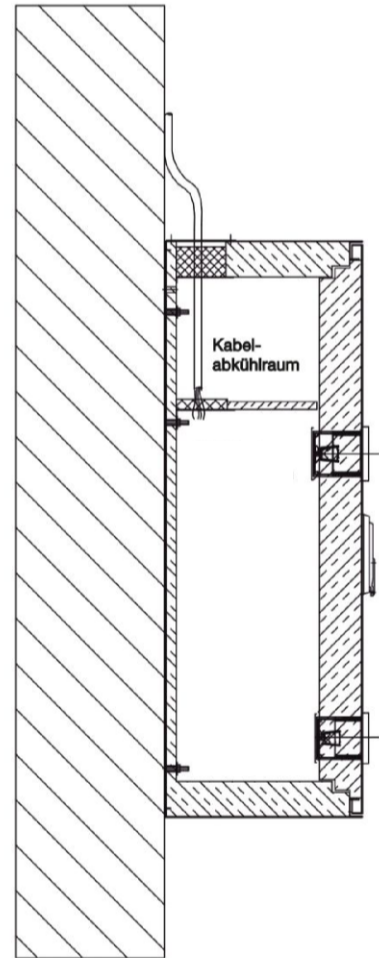
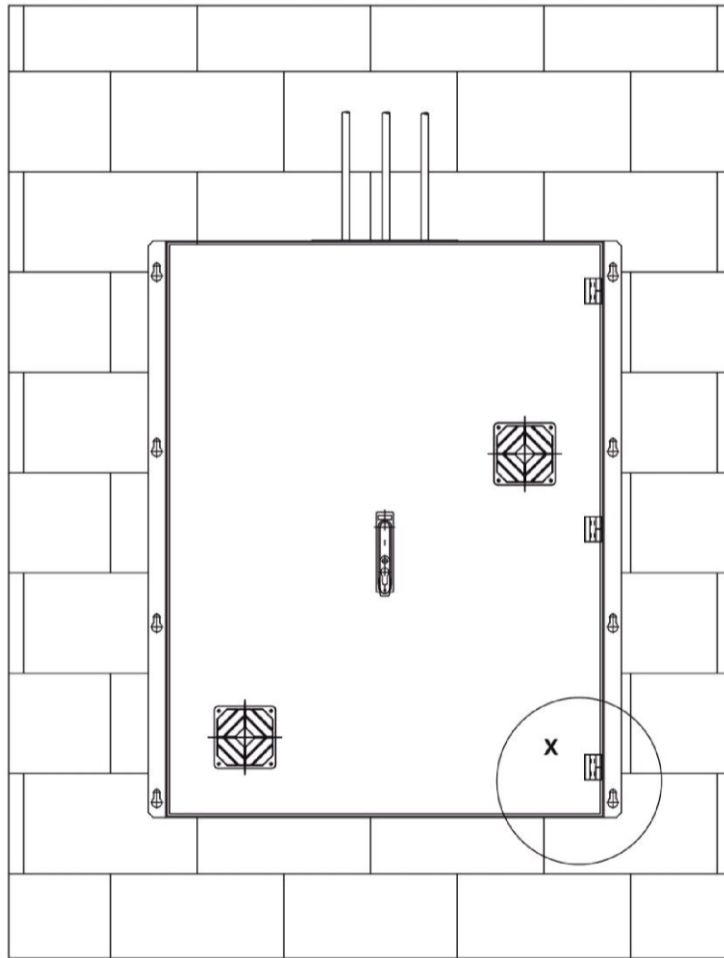
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.3-72



Positionsnummern siehe Anlage 14

<p>Sicherheitsbeleuchtungssystem Typ AT-S+ ESF30 C30 und US-S ESF30 28-S</p>	<p>Anlage 10</p>
<p>Details Standgehäuse</p>	

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.3-72



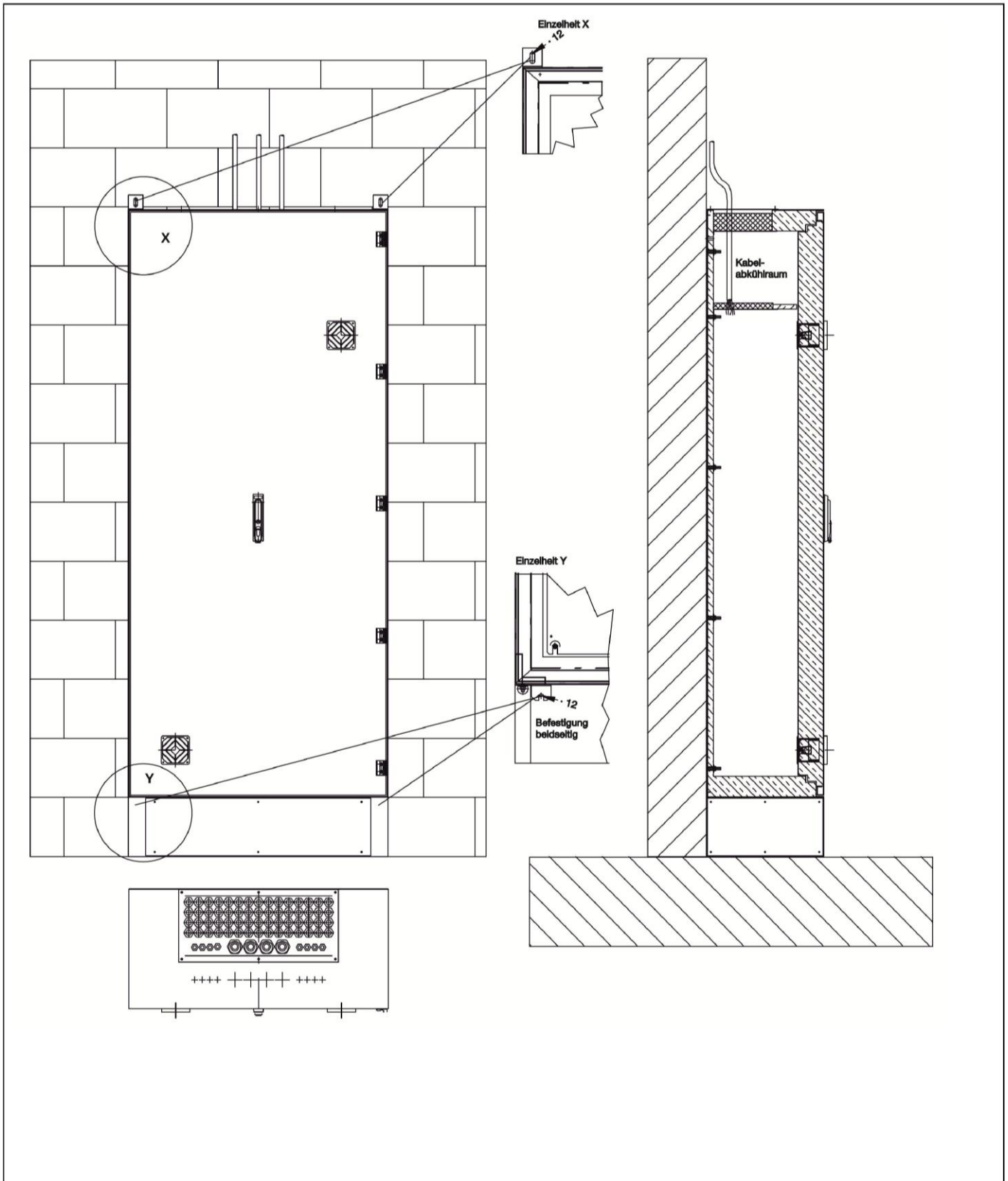
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.3-72

**Sicherheitsbeleuchtungssystem
 Typ AT-S+ ESF30 C10 und US-S ESF30 13-S**

**Befestigung und Montage
 Wandgehäuse**

Anlage 11

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.3-72



<p>Sicherheitsbeleuchtungssystem Typ AT-S+ ESF30 C30 und US-S ESF30 28-S</p>	<p>Anlage 12</p>
<p>Befestigung und Montage Standgehäuse</p>	

Gesamtstückliste

Typ: HF30-2 (2012) Art.-Nr.: 2744900

Pos.	Bezeichnung	Maße in mm	Material
1	Gehäuse	1,5 dick	Stahl lackiert
2	Rückwandblech	2 dick	Stahl lackiert
3	Tür	2 dick	Stahl lackiert
4	Kabelplatte innen	1,5 dick	Stahl lackiert
5	Kabelplatte außen	1,5 dick	Stahl lackiert
6	Verschußblech	1,5 dick	Stahl lackiert
7	Vierpunktverriegelungssystem	108 x108	Stahl
8	Flachstange	14 x 3	Stahl verz.
9	Montageplatte (optional)		Stahl verz.
10	Brandschutzplatte	30 dick	
11	Brandschutzplatte	22 dick	
12	Brandschutzplatte	15 dick	
13	Brandschutzplatte	10 dick	
14	Brandschutzplatte	10 dick	
15	Wandbef. Blech optional	3 dick	Stahl lackiert
16	Senkschraube DIN7991	M8	Stahl verzinkt
18	Brandschutzdichtung	10 dick	
19	Brandschutzdichtung	1,9 dick	
22	Brandschutzdichtung	2 dick	
23	Brandschutzmatte	40 dick	
24	Dämmplatte	20 dick	
25	Dichtung		PU
26	Brandschutzmatte	20 dick	
27	Lüftungsabdeckung innen		Stahl verzinkt
28	Lüftungsklappe	ø125	
29	Schwenkhebelgriff		Kunststoff
30	Scharnier		Stahl/ GD-Zn
31	Adapter	ø15	Stahl verz.
32	Lüftungsabdeckung außen		Kunststoff
50	Gewindebolzen	M8 x 45	Stahl verkupfert
51	U-Scheibe	M8	Stahl verzinkt
52	Mutter	M8	Stahl verzinkt
53	Klippsmutter	ø 3	Kunststoff
54	Aspa Pan Head	3,5 x 35	Stahl verzinkt
55	Linsenkopfschraube	M5 x 8	Stahl verzinkt
56	Senkkopf	4,5 x 55	Stahl verzinkt
57	Klammern	B 5,7 x 30	Stahl verzinkt
58	Senkkopf	4,5 x 45	Stahl verzinkt
59	Blechschrabe	4,8 x70	Stahl verzinkt
60	Niet	ø5	Stahl verzinkt

Sicherheitsbeleuchtungssystem
 Typ AT-S+ ESF30 C10 und US-S ESF30 13-S

V3 Häwa Wandschrank HF30-2 Stückliste

Anlage 13

Gesamtstückliste

Typ: HF30-2 (2012)

Art.-Nr.: 02745000

Pos.	Bezeichnung	Maße in mm	Material
1	Gehäuse	1,5 dick	Stahl lackiert
2	Rückwandblech	2 dick	Stahl lackiert
3	Tür	2 dick	Stahl lackiert
4	Kabelplatte innen	1,5 dick	Stahl lackiert
5	Kabelplatte außen	1,5 dick	Stahl lackiert
6	Verschlußblech	1,5 dick	Stahl lackiert
7	Vierpunktverriegelungssystem	108 x108	Stahl
8	Flachstange	14 x 3	Stahl verz.
9	Montageplatte (optional)		Stahl verz.
10	Brandschutzplatte	30 dick	
11	Brandschutzplatte	22 dick	
12	Brandschutzplatte	15 dick	
13	Brandschutzplatte	10 dick	
14	Brandschutzplatte	10 dick	
15	Wandbef. Laschen oben	3 dick	Stahl lackiert
16	Wandbef. Laschen unten	3 dick	Stahl lackiert
17	Sockel	2 dick	Stahl lackiert
18	Brandschutzdichtung	10 dick	
19	Brandschutzdichtung	1,9 dick	
22	Brandschutzdichtung	2 dick	
23	Brandschutzmatte	40 dick	
24	Dämmplatte	20 dick	
25	Dichtung		PU
26	Brandschutzmatte	20 dick	
27	Lüftungsabdeckung innen		Kunststoff
28	Lüftungsklappe		
29	Schwenkhebelgriff		Kunststoff
30	Scharnier		Stahl/ GD-Zn
31	Adapter	ø15	Stahl verz.
32	Lüftungsabdeckung außen		Kunststoff
50	Gewindebolzen	M8 x 45	Stahl verkupfert
51	U-Scheibe	M8	Stahl verzinkt
52	Mutter	M8	Stahl verzinkt
53	Klippsmutter	ø 3	Kunststoff
54	Aspa Pan Head	3,5 x 35	Stahl verzinkt
55	Linienkopfschraube	M5 x 8	Stahl verzinkt
56	Senkkopf	4,5 x 55	Stahl verzinkt
57	Klammern	B 5,7 x 30	Stahl verzinkt
58	Senkkopf	4,5 x 45	Stahl verzinkt
59	Blechschrabe	4,8 x70	Stahl verzinkt
60	Niet	ø5	Stahl verzinkt

Sicherheitsbeleuchtungssystem
 Typ AT-S+ ESF30 C30 und US-S ESF30 28-S

V3 Häwa Standschrank HF30-2 Stückliste

Anlage 14

Tabelle 5: Elektrische Betriebsmittel Kategorie B je Typ des Zulassungsgegenstandes

Nr. in Anlage 1 / 6	Bezeichnung des elektrischen/ elektronischen Bauteils	Typbezeichnung	Anlagentyp	Bemessungsgrößen		
				Strom	Spannung	Querschnitt
17 / 18	Anschlussklemme	UK35	US-S/AT-S	125A	800V	35 mm ²
17 / 18	Anschlussklemme	UK5N	US-S/AT-S	32A	800V	6 mm ²
17 / 18	Anschlussklemme	UKSI	US-S/AT-S	6,3A	400V	4 mm ²
17 / 18	Anschlussklemme	UDK4	US-S/AT-S	32A	630V	6 mm ²
17 / 18	Anschlussklemme	USLKG35	US-S/AT-S	-	-	35 mm ²
17 / 18	Anschlussklemme	USLKG 5	US-S/AT-S	-	-	4 mm ²
16 / 17	Anschlussklemme	PTI 2,5 PE-L-L	US-S/AT-S	16A	250V	4 mm ²
16 / 17	Anschlussklemme	PTI 2,5 PE-L-NTB	US-S/AT-S	16A	250V	4 mm ²
16 / 17	Anschlussklemme	PTI 2,5 PE-L-LB	US-S/AT-S	16A	250V	4 mm ²
16 / 17	Anschlussklemme	PTI 2,5 PE-L-TG	US-S/AT-S	16A	250V	4 mm ²

Tabelle 6: Elektrische Betriebsmittel der Kategorie B je Typ des Zulassungsgegenstandes

Nr. in Anlage 1 / 6	Bezeichnung des elektrischen/ elektronischen Bauteils	Typbezeichnung	Anlagentyp	Bemessungsgrößen		
				Strom	Spannung	Leistung
3 / 3	Spannungswandler	DCM / DC-DC Module	US-S/AT-S	0,5A	220V DC	120W
4 / 4	Spannungsversorgung	ACM / AC-AC Module	US-S/AT-S	0,5A	220 -240V DC	120W
5 / 5	Stromkreisumschaltung	SKU CG-S 4 x 1,5A	US-S	4 x 1,5A	220V AC/DC	7,7 W
6 / 6	Stromkreisumschaltung	SKU CG-S 2 x 3A	US-S	2 x 3A	220V AC/DC	3,85W
7 / 7	Stromkreisumschaltung	SKU CG-S 1 x 6A	US-S	1 x 6A	220V AC/DC	3,85W
8 / 8	Stromkreisumschaltung	SU S + 2 x 6A	AT-S	2 x 6A	220V	10,5W
19 / 20	Netzteil 230V, AC-DC 24V, 1,25A	ABB CP-E24/ 1.25	US-S/AT-S	1,25A	230V	5,5W
21 / 22	Relais	ABB CR-P024DC2	US-S/AT-S	8A	230V	-

**Sicherheitsbeleuchtungssystem
 Typ AT-S+ ESF30 C13 / C30 und US-S ESF30 13-S / 28-S**

Stücklisten der elektrischen / elektronischen Bauelemente Kategorie B

Anlage 15

Tabelle 7: Elektrische Betriebsmittel der Kategorie C für Zulassungsgegenstand

Typ "AT-S ESF30 C10" bzw. "US-S ESF30 13-S"

Nr. in Anlage 1	Bezeichnung des elektrischen/ elektronischen Bauteils	Typbezeichnung	Anlagentyp	Strom	Spannung	Leistung
1	Steuerteil / Control Unit	CU CG-S / Control Unit	US-S	0,5mA	220-240V AC	4,4W
2	Steuerteil / Control Unit	CU S+ / Control Unit	AT-S	0,5mA	220-240V AC	4,4W
9	Überwachungsmodul	DLS/3PH-Bus-Module	US-S/AT-S	20mA	24V DC	-
10	Ethernet Anschlussmodul	WEB Modul	US-S/AT-S	50mA	24V DC	< 1,5W
11	Lüfter	AC-Lüfter 4650N	US-S/AT-S	-	230V AC	19W
14	Temperaturfühler	Temperatursensor TF KS/E Hülsenfühler	US-S/AT-S	-	-	-
15	Thermostat	Thermostat Öffner/ Schließer	US-S/AT-S	16A	250V	-
18	Temperaturwächter	Temperatur-wächter IK9094	US-S/AT-S	2,5mA	24V AC/DC	0,6W

Tabelle 8: Elektrische Betriebsmittel der Kategorie C für Zulassungsgegenstand

Typ "AT-S ESF30 C30" bzw. "US-S ESF30 28-S"

Nr. in Anlage 6	Bezeichnung des elektrischen/ elektronischen Bauteils	Typbezeichnung	Anlagentyp	Strom	Spannung	Leistung
1	Steuerteil / Control Unit	CU CG-S / Control Unit	US-S	0,5mA	220-240V AC	4,4W
2	Steuerteil / Control Unit	CU S+ / Control Unit	AT-S	0,5mA	220-240V AC	4,4W
14	Überwachungsmodul	DLS/3PH-Bus-Module	US-S/AT-S	20mA	24V DC	-
15	Ethernet Anschlussmodul	WEB Modul	US-S/AT-S	50mA	24V DC	< 1,5W
9	Lüfter	Diagonal Lüfter DV4114N	US-S/AT-S	-	24V DC	20,5W
12 u. 13	Temperaturfühler	Temperatursensor TF KS/E Hülsenfühler	US-S/AT-S	-	-	-
16	Thermostat	Thermostat Öffner/ Schließer	US-S/AT-S	16A	250V	-
19	Temperaturwächter	Temperatur-wächter IK9094	US-S/AT-S	2,5mA	24V AC/DC	0,6W

**Sicherheitsbeleuchtungssystem
 Typ AT-S+ ESF30 C13 / C30 und US-S ESF30 13-S / 28-S**

Stücklisten der elektrischen / elektronischen Bauelemente Kategorie C

Anlage 16